

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1993

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 1\*** Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschuß vom 26./28. März 1987 (ABl. EKD S. 253).

Vom 20. November 1992.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen:

#### I.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschuß vom 26./28. März 1987 (ABl. EKD S. 253), werden wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt I

a) Nr. 4 Satz 3 erhält die Fassung:

»Die Verrechnungsstelle stellt die Ansprüche und Verpflichtungen nach Beratung im Beirat fest und verteilt sogleich die eingegangenen Beträge.«

b) Nr. 5 Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch die Sätze 2 bis 6:

»Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Auswertungsergebnisse und Feststellungen der Verrechnungsstelle. Er stellt die Jahresrechnung fest und legt diese den Gliedkirchen vor.

Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.«

#### 2. Abschnitt II

a) Nr. 3 lit. a):

»im maschinell durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich oder« wird gestrichen; nach »Arbeitnehmerveranlagung« wird eingefügt »(Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung)«

b) Nr. 3 lit. b):

»kein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich und« wird gestrichen; nach »Arbeitnehmerveranla-

gung« wird eingefügt »(Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung)«

c) Nach Nr. 6 wird angefügt:

»7. Die Verrechnungsstelle teilt den Gliedkirchen das Soll-Aufkommen und den Anteilssatz gemäß I Nr. 1 a) bis c) nach Beratung im Beirat mit.

Die Gliedkirchen haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen Stellung zu nehmen.«

#### 3. Abschnitt III

a) Nr. 1:

»in dem« wird ersetzt durch »für das«

b) Nr. 2:

einzufügen hinter »Deutschland« »in dem Kalenderjahr«

#### 4. Abschnitt IV

a) Nr. 2:

»1. April« wird ersetzt durch »20. Februar«

b) Nr. 4 erhält die Fassung:

»Die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen leisten Abschlagszahlungen monatlich bis zum 20. des Folgemonats an die Verrechnungsstelle. Nicht termingerecht eingehende Beträge sind gemäß IV Nr. 7 zu verzinsen. Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend zum 31. des Monats zu leisten.«

c) In Nr. 5 wird der Satz angefügt:

»Bis zur Anpassung der Abschlagszahlungen gelten die Beträge des Vorjahres.«

d) In Nr. 6 wird der Satz angefügt:

»Dabei ist für die Jahre, für die das Ist-Aufkommen gemäß III feststeht, dieses Aufkommen und nicht das des Vorjahres zugrunde zu legen.«

e) Nr. 7:

Gestrichen wird »Abschlags-« und »vorbehaltlich der Bestimmungen nach IV Nr. 4«.

#### 5. Abschnitt V

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Nach dem bisherigen Abs. 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

»Die Abschlagszahlungen für die östlichen Gliedkirchen werden ab 1992, bis zum Vorliegen einer

verwertbaren, einheitlichen Soll-Feststellung, in einem gesonderten Verfahren geregelt.«

- c) Den Absätzen werden die Nrn. 1 bis 2 vorangestellt.

## II.

Die Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluß vom 26./28. März 1987 (ABl. EKD S. 253), wird hiermit bekanntgegeben.

## III.

Dieser Änderungsbeschluß ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntzumachen. Er tritt zu I. 5 lit. b) am Tage der Veröffentlichung, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Richtlinien in der geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

H a n n o v e r, den 20. November 1992

### Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus Engelhardt

#### Nr. 2\* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. Dezember 1992.

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Erhebung der Kirchenlohnsteuer nach den Grundsätzen des Betriebsstättenprinzips aufgrund der Kirchensteuergesetze der Bundesländer erfordert ein Verrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen (Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kirchensteuergemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Kirchensteueramtes Bremerhaven).

#### I. Grundzüge des Verrechnungsverfahrens

1. Es sind festzustellen

- das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten;
- das nach Buchst. a) sich ergebende Gesamt-Soll aller Gliedkirchen;
- der Prozentsatz, mit dem jede Gliedkirche aufgrund ihres Solls an dem Gesamt-Soll beteiligt ist (Anteilsatz: Buchst. a) in v. H. von Buchst. b));
- das Kirchenlohnsteuer-Ist der einzelnen Gliedkirchen;
- das aus Buchst. d) sich ergebende Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

- Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes IV steht jeder Gliedkirche an dem Gesamt-Ist (Nr. 1 Buchst. e)) der Anteilsbetrag gemäß dem nach Nr. 1 Buchst. c) festgestellten Anteilsatz zu.
- Unterschiede zwischen dem Anteilsbetrag nach Nr. 2 und dem Kirchenlohnsteuer-Ist sind auszugleichen, indem
  - eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag übersteigt, den übersteigenden Betrag an die Verrechnungsstelle abführt;
  - eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag nicht erreicht, den fehlenden Betrag von der Verrechnungsstelle erhält.
- Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit. Die Verrechnungsstelle stellt die Ansprüche und Verpflichtungen nach Beratung im Beirat fest und verteilt sogleich die eingegangenen Beträge. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.
- Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Auswertungsergebnisse und Feststellungen der Verrechnungsstelle. Er stellt die Jahresrechnung fest und legt diese den Gliedkirchen vor.

Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

#### II. Ermittlung des Soll-Aufkommens und des Anteilsatzes

(zu I Nr. 1 Buchst. a) bis c))

- Das Soll-Aufkommen einer Gliedkirche ist der Gesamtbetrag der Kirchenlohnsteuer, die von den Kirchenmitgliedern der Gliedkirche gezahlt worden ist.
- Das Soll-Aufkommen wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter, andere staatliche oder kommunale Stellen oder durch kirchliche Stellen jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik (Feststellungsjahr) ermittelt.
- Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden
  - die Kirchenlohnsteuerbeträge, die in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind,
  - die Kirchenlohnsteuerbeträge, die aus den Lohnsteuerkarten, für die keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) durchgeführt wurde, von den Statistischen Landesämtern, anderen staatlichen oder kommunalen Stellen oder kirchlichen Stellen auf besonderen Datenträgern oder auf andere Weise erfaßt werden.

In beiden Fällen wird die auf den Lohnsteuerkarten eingetragene Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.

- Maßgebend für die Zuordnung der Kirchenlohnsteuerbeträge zu den Gliedkirchen ist der amtliche Gemeinde-

schlüssel (AGS), der aus den zur Auswertung verwendeten Unterlagen ersichtlich ist. Soweit eine Kommunal-Gemeinde mehreren Gliedkirchen zugeordnet ist, wird der Kirchenlohnsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Kirchenmitgliederzahl der beteiligten Gliedkirchen in dieser Kommunal-Gemeinde unter den beteiligten Gliedkirchen aufgeteilt. Es bleibt den beteiligten Gliedkirchen unbenommen, rechtzeitig ein anderes Aufteilungsverhältnis zu vereinbaren.

5. Die Summe der Soll-Beträge der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll (I Nr. 1 Buchst. b)).
6. Nach dem Gesamt-Soll (Nr. 5) ermittelt die Verrechnungsstelle den prozentualen Anteil jeder Gliedkirche (Anteilssatz I Nr. 1 Buchst. c)).
7. Die Verrechnungsstelle teilt den Gliedkirchen das Soll-Aufkommen und den Anteilssatz gemäß I Nr. 1 Buchst. a) bis c) nach Beratung im Beirat mit.

Die Gliedkirchen haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen Stellung zu nehmen.

### III. Ermittlung des Ist-Aufkommens

(Zu I Nr. 1 Buchst. d) und e))

1. Das Ist-Aufkommen der Kirchenlohnsteuer setzt sich aus den Beträgen zusammen, die einer Gliedkirche nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchenlohnsteuer für das Kalenderjahr zugeflossen sind; die Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ist nicht abzuziehen.
2. Die Gliedkirchen, in deren Bereich ein Wehrbereichsgebührenamt liegt, setzen von dem Ist-Aufkommen gemäß Nr. 1 den Betrag, den sie als Kirchenlohnsteuer der Soldaten an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in dem Kalenderjahr abgeführt haben und die hierauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ab.
3. Die Summe der gemäß Nrn. 1 und 2 ermittelten Ist-Beträge der Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

### IV. Durchführung des Verrechnungsverfahrens

1. Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch
  - a) Endabrechnungen  
und
  - b) Festsetzung und Anpassung von Abschlagszahlungen abgewickelt.
2. Die Gliedkirchen weisen der Verrechnungsstelle zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch bis zum 20. Februar, die Höhe ihres Ist-Aufkommens der Kirchenlohnsteuer (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres nach.
3. Die Endabrechnung wird unterschiedlich für ein Feststellungsjahr (II Nr. 2) und für die Jahre zwischen zwei Feststellungsjahren durchgeführt.
  - a) Im Feststellungsjahr steht jeder Gliedkirche der Anteil vom Gesamt-Ist zu, der ihrem Anteilssatz (I Nr. 1 Buchst. c)) entspricht. Ist der zustehende Betrag niedriger als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle ab. Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden

durchschnittlichen Verwaltungskostenentschädigung von der Verrechnungsstelle.

- b) Der Anteilssatz jeder Gliedkirche für die beiden Jahre zwischen den Feststellungsjahren wird durch Interpolation fortgeschrieben. Für das erste Jahr wird der Anteilssatz um ein Drittel, für das zweite Jahr wird er um zwei Drittel der Differenz zwischen dem Anteilssatz des vorangehenden und dem des nachfolgenden Feststellungsjahres verändert.
4. Die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen leisten Abschlagszahlungen monatlich bis zum 20. des Folgemonats an die Verrechnungsstelle. Nicht termingerecht eingehende Beträge sind gemäß IV Nr. 7 zu verzinsen. Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend zum 31. des Monats zu leisten.
5. Die Abschlagszahlungen werden für jedes Steuerjahr errechnet, sobald das Ist-Aufkommen (I Nr. 1 Buchst. d) und e)) des Vorjahres vorliegt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchensteueraufkommen zu ermitteln. Bis zur Anpassung der Abschlagszahlungen gelten die Beträge des Vorjahres.

- (A) Für jede nach der letzten Feststellung (I Nr. 3) zahlungsverpflichtete Gliedkirche erfolgt die Berechnung, indem ihr Anteilsbetrag am Gesamt-Ist (I Nr. 2) des letzten Feststellungsjahres mit dem Faktor multipliziert wird, der sich aus der Division ihres Ist-Aufkommens (III Nrn. 1 und 2) im Vorjahr durch ihr Ist-Aufkommen im letzten Feststellungsjahr ergibt. Abschlagsbetrag ist die Differenz zwischen diesem Aufkommen und dem Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres. Davon werden die auf den Abschlagsbetrag entrichteten Verwaltungskostenentschädigungen abgesetzt.
- (B) Für die nach der letzten Feststellung (I Nr. 3) empfangsberechtigten Gliedkirchen wird das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen in folgenden Rechenschritten ermittelt:

- a) Zunächst ist das den empfangsberechtigten Gliedkirchen vorläufig zustehende Gesamt-Aufkommen für das Steuerjahr festzustellen, indem von dem Gesamt-Ist (I Nr. 1 Buchst. e)) des Vorjahres das nach Buchst. A ermittelte vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen aller zahlungsverpflichteten Gliedkirchen abgezogen wird.
- b) Zur Berechnung des Anteils jeder einzelnen Gliedkirche an dem nach Buchst. a) ermittelten Gesamt-Aufkommen ist ein Verteilungssatz festzustellen, indem ihr Anteilsbetrag am Gesamt-Ist (I Nr. 2) des letzten Feststellungsjahres durch das Gesamt-Ist aller empfangsberechtigten Gliedkirchen des letzten Feststellungsjahres geteilt wird.
- c) Das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen der einzelnen Gliedkirche ergibt sich, indem der Verteilungssatz nach Buchst. b) mit dem den empfangsberechtigten Gliedkirchen vorläufig zustehenden Gesamt-Aufkommen nach Buchst. a) multipliziert wird.
- d) Von dem nach Buchst. c) ermittelten vorläufig zustehenden Kirchensteueraufkommen ist das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres abzuziehen. Eine positive Differenz ist der Abschlagsanspruch, der noch um die anteiligen Verwaltungskostenentschädigungen zu kürzen ist. Kürzungssatz ist der (durchschnittliche) Pro-

- zentsatz, der sich aus dem Anteil aller bei den zahlungsverpflichteten Gliedkirchen nach Buchst. A abgesetzten Verwaltungskostenentschädigungen an der Summe der von ihnen aufzubringenden Abschlagsbeträge ergibt. Eine etwa entstehende negative Differenz ist nach Abzug der darauf entrichteten Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle abzuführen, ohne daß die betroffene Kirche ihre Eigenschaft als empfangsberechtigte Gliedkirche hierdurch verliert.
6. Die Abschlagszahlungen sind gemäß den Regelungen nach Nr. 5 rückwirkend anzupassen, sobald ein neuer Anteilssatz (II Nr. 6) vorliegt. Dabei ist für die Jahre, für die das Ist-Aufkommen gemäß III feststeht, dieses Aufkommen und nicht das des Vorjahres zugrunde zu legen.
  7. Die von der Verrechnungsstelle den Gliedkirchen durch Bescheid mitgeteilten Abrechnungs- und Anpassungsbeträge sind sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

#### V. Schlußbestimmungen

1. Die Verrechnungsstelle wird ermächtigt, mit der Verrechnungsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen (II und III) auszutauschen und einen gemeinsamen Auswertungsvergleich durchzuführen.
2. Die Abschlagszahlungen für die östlichen Gliedkirchen werden ab 1992, bis zum Vorliegen einer verwertbaren, einheitlichen Soll-Feststellung, in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschuß vom 26./28. März 1987 (ABl. EKD S. 253) werden hiermit in der Fassung vom 20. November 1992 bekanntgegeben.

Hannover, den 10. Dezember 1992

#### Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

v. Campenhausen  
Präsident des Kirchenamtes

#### Nr. 3\* Änderung der Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. September 1976 (ABl. EKD S. 397).

Vom 26. Oktober 1992.

Die Ständige Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Einvernehmen mit dem Kirchenamt am 26. Oktober 1992 folgende Änderung der Ordnung beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 a wird die jetzt gültige Bezeichnung verwendet:  
»Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der EKD.«

2. § 2 Abs. 1 f soll lauten:

»die zuständigen Referenten für Kirchenmusik des Kirchenamtes der EKD, des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und der Kirchenkanzlei der EKV/Arnoldshainer Konferenz«.

3. § 2 Abs. 1 wird um den Buchstaben g) ergänzt, der wie folgt lautet:

»Die Ständige Konferenz kann zwei weitere Mitglieder kooptieren.«

4. In § 6 soll es heißen:

»des Kirchenamtes« (statt: der Kirchenkanzlei).

Hannover, den 26. November 1992

#### Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt

v. Campenhausen  
Präsident

#### Nr. 4\* Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 26. Oktober 1992.

Vom 26. November 1992.

Die Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird hiermit neu bekanntgemacht.

Hannover, den 26. November 1992

#### Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt

v. Campenhausen  
Präsident

#### Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland

in der Fassung vom 26. Oktober 1992.

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluß vom 21. September 1974 die Ständige Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Leben gerufen hat, gibt sich die Konferenz im Einvernehmen mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Ordnung:

#### § 1

Die Konferenz hat die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit innerhalb der EKD zu koordinieren, gesamtkirchlich interessierende Fragen der Kirchenmusik aufzuarbeiten und Entscheidungshilfen für die Organe der EKD vorzubereiten. Schwerpunkte bilden die Aus- und Fortbildung der Kirchenmusiker und die Bedingungen des kirchenmusikalischen Dienstes.

#### § 2

- (1) Der Konferenz gehören an:

- a) ein gemeinsamer Vertreter der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der EKD

- b) ein Vertreter des Verbandes ev. Kirchenchöre Deutschlands
- c) ein Vertreter des Verbandes ev. Kirchenmusiker Deutschlands
- c) ein Vertreter des Posaunenwerks der EKD
- e) der Leiter der Zentralstelle für ev. Kirchenmusik
- f) die zuständigen Referenten für Kirchenmusik des Kirchenamtes der EKD, des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und der Kirchenkanzlei der EKV/Arnoldshainer Konferenz.
- g) Die Ständige Konferenz kann zwei weitere Mitglieder kooptieren.

(2) Die in Abs. 1a) bis e) genannten Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den entsendenden Verbänden und Einrichtungen auf die Dauer von vier Jahren benannt.

(3) Der Vorsitzende kann zu besonderen Fragen Gäste zu den Beratungen der Konferenz hinzuziehen.

### § 3

Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder es verlangen.

### § 4

Die Konferenz wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig.

### § 5

(1) Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

### § 6

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.<sup>1)</sup> Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geändert werden.

<sup>1)</sup> betr. Inkrafttreten der Ordnung vom 1. September 1976 (ABl. EKD S. 397)

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 5 \* Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 4. März 1992.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

#### § 1

Auf die Dienstverhältnisse der in den Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union – ehemaliger Bereich Ost – in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Angestellte beschäftigten Mitarbeiter finden die Bestimmungen der als Anlage beigefügten Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) und der zusätzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder bei künftigen Änderungen der KAVO-Ang. nichts anderes bestimmt wird.

#### § 2

(1) Zuständige Dienststelle im Sinne des § 19 Absatz 4 KAVO-Ang. ist die Kirchenkanzlei.

(2) An die Stelle der in § 46 genannten landeskirchlichen Ordnung für die Zahlung eines Treuegeldes tritt die in der Evangelischen Kirche der Union geltende Ordnung.

#### § 3

Die Anwendung dieser Verordnung ist in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die durch den Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – vom

9. Januar 1981 übernommene Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 8. November 1980 (Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1981 Seite 9) nebst nachfolgenden Änderungsvorschriften außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1992

#### Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge  
Vorsitzender

#### Nr. 6 \* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes.

Vom 7. Oktober 1992.

Das Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Oktober 1992

#### Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

**Nr. 7\*** **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes.**

Vom 7. Oktober 1992.

Das Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Oktober 1992

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

**Nr. 8\*** **Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union.**

Die **Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union** setzt sich für die Amtszeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: OKR Jürgen Münch

Stellvertreterin: Frau Ursula Meyer

**Vertreter der Mitarbeitervereinigungen**

Mitglied: Frau Ursula Meyer, PSF 174, Friedrichstr. 22, 4500 Dessau

Stellvertreter: Frau Christiane Heymer, Staakener Weg 22, Dessau 4500

Mitglied: Diakon Bernd-Hartmut Hellmann, Emmerichstr. 31, 8900 Görlitz

Stellvertreter: Frau Petra Dudzinski, Am Stadtpark 8, 8900 Görlitz

Mitglied: Kirchenmusiker Thilo Lützkendorf, PSF 245, Friedensstr. 50, 4341 Rothenburg

Stellvertreter: Herr Andreas Lehnert, Jakobikirchhof 2, 3500 Stendal

Mitglied: Herr Friedrich Muggenburg, Otto-Baer-Str. 53, 3033 Magdeburg

Stellvertreter: Frau Dorothee Philipps, Philipp-Müller-Str. 83, 4020 Halle

Mitglied: Frau Ingrid Plath, Bahnhofstr. 35/36, 2200 Greifswald

Stellvertreter: Kirchenmusiker Hermann Dittmann, Baustraße 36, O - 2200 Greifswald

Mitglied: Herr Manfred Habermann, Immanuelkirchstr. 35, O - 1055 Berlin

Stellvertreter: Frau Christa Lohmann, Bötzwoplatz 9, O - 1400 Oranienburg

**Vertreter der Dienststellen**

Mitglied: KR Christian Friedrich von Bülow, PSF 174, Friedrichstraße 22, 4500 Dessau

Stellvertreter: zur Zeit nicht besetzt

Mitglied: Justitiar Ekkehard Schulze, Berliner Str. 62, 8900 Görlitz

Stellvertreter: Sup. Dr. Andreas Holzhey, Kirchgasse 2, 8900 Niesky

Mitglied: OKR Jürgen Münch, PSF 1424, Am Dom 2, 3010 Magdeburg

Stellvertreter: KR Brigitte Andrae, PSF 1424, Am Dom 2, 3010 Magdeburg

Mitglied: Sup. Volker von Reinersdorff, 3281 Hohenseeden

Stellvertreter: Sup. Bernhard Ebel, 3501 Kläden

Mitglied: OKR Rainer Wilker, Bahnhofstr. 35/36, 2200 Greifswald

Stellvertreter: OKR Silke Stopperam, Bahnhofstr. 35/36, 2200 Greifswald

Mitglied: Dozent Dr. Hans-Wilhelm Pietz, Collegienstr. 54, 4600 Wittenberg

Stellvertreter: Direktorin Dr. Renate Bernau, Nr. 8, 3301 Gnadau

**Berater Diakonie**

Vertreter der Mitarbeiter: Herr Ingo Lischewsky, Eberswalder Str. 17/18, 1058 Berlin (St. Elisabeth-Stift)

Vertreter der Trägerseite: Frau Martina Reiter, Rudolf-Petershagen-Allee 38, 2200 Greifswald (Diakonisches Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V.)

Geschäftsstelle: OKR Barbara Küntscher, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12

Berlin, den 3. Dezember 1992

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

Münch  
Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 9** **Kirchengesetz über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.**

Vom 18. November 1991. (ABl. 1992 S. 1)

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. November 1991.

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat**

Dr. Natho  
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz  
über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung  
in der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
vom 18. November 1991**

§ 1

(1) In der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet.

(2) Der Gesamtmitarbeitervertretung kann angehören, wer hauptberuflich einen Dienst in der Kirche wahrnimmt und nicht als Pfarrer in einem Dienstverhältnis besonderer Art steht.

§ 2

(1) Die gewählten Vorsitzenden der einzelnen Mitarbeitervertretungen und die Obleute der Mitarbeiter bilden die Gesamtmitarbeitervertretung. Sie wählen den Vorsitzenden und den Stellvertreter der Gesamtmitarbeitervertretung. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung kann sich nach ihrer Konstituierung durch die Hinzuberufung weiterer Mitglieder ergänzen. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf nicht größer sein, als die Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß Absatz 1.

Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen. Für die anderen Mitglieder übernimmt diese Funktion der Stellvertreter in der jeweiligen Mitarbeitervertretung.

§ 3

(1) Die Gesamtmitarbeitervertretung soll mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen. Sie muß zusammenkommen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangt.

Die erstmalige Einberufung der Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Verhandlungen der Gesamtmitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln ist.

(6) Kosten, die durch die Sitzungen entstehen, werden durch den Haushalt der Landeskirche getragen.

§ 4

(1) Die Gesamtmitarbeitervertretung hat insbesondere die Aufgabe, durch Information und Beratung die in der Landeskirche bestehenden Mitarbeitervertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der einzelnen Mitarbeitervertretungen mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vertraut sind und ihre Aufgabe der Mitverantwortung in den Dienststellen wahrnehmen können.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung benennt die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist.

§ 5

(1) Die Gesamtmitarbeitervertretung kann zu ihren Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einen Vertreter des Landeskirchenrates einladen.

(2) Vor jeder Sitzung ist der Landeskirchenrat über die Tagesordnung zu informieren.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

**Der Landeskirchenrat**

**Nr. 10 Kirchengesetz zur Veränderung der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.**

Vom 18. November 1991. (ABl. 1992 S. 3)

§ 1

Der Absatz 4 der Präambel der Verfassung erhält den folgenden Wortlaut:

(4) Die Evangelische Landeskirche Anhalts weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der gesamten deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. November 1991 in Kraft.

**Der Landeskirchenrat**

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 11 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) und des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz).**

Vom 10. Oktober 1992. (LKABl. S. 102)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) in der Neufassung vom

1. Oktober 1986 (Amtsbl. 1986 S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 1991 (Amtsbl. 1991 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1.
2. In § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft aus der Kirche ausgetretener Personen durch Aufnahme und das hierbei einzuhaltende Verfahren wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei kann von Nummer 3 des durch Kirchengesetz vom 31. Mai 1961 eingeführten Abschnittes XI der Ordnung des kirchlichen Lebens (Amtsbl. 1961 S. 39) abgewichen werden. Aus einer christlichen Kirche ausgetretene Personen, deren Taufe

in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig anerkannt wird, können die Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche wiedererwerben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in die Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers, ausnahmsweise auch in eine andere Kirchengemeinde. Die Aufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Pfarrer und nach Prüfung der Ernsthaftigkeit des Begehrens. Die Entscheidung trifft der Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Wird dem Antrag von dem Pfarrer nicht entsprochen, so kann der Antragsteller beim Propst gegen die Entscheidung des Pfarrers Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pfarrers, den Antragsteller aufzunehmen, so geht die Entscheidung auf den Propst über.«

3. § 36 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

»(6) Die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenverordneten ruhen vom Zeitpunkt der Entscheidung des Propsteivorstandes nach den Absätzen 1 und 2 bis zu einer endgültigen Entscheidung.«

4. § 48 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes genügt die Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes oder seines Vertreters; die Vorschriften über Kassenanordnungen bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende, soweit dieser nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist, kann solchen Schriftwechsel für den Kirchenvorstand führen, wenn er diesen über das geschäftsführende Mitglied oder seinen Vertreter leitet. Soweit der Kirchenvorstand einzelne seiner Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben beauftragt hat (§ 51 Abs. 1) oder soweit die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kirchenvorstandes nach (§ 51 Abs. 2) in ihrem Zuständigkeitsbereich handeln, gilt Satz 2 entsprechend.«

5. Die Überschrift des § 57 lautet:

»Haushaltsplan, Jahresrechnung«.

6. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und festgestellt werden.«

7. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erfolgen. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.«

8. § 57 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für das Auslegen der vom Kirchenvorstand abgenommenen Jahresrechnung gilt Absatz 3 entsprechend.«

9. In § 58 Satz 3 wird das Wort »Diakoniekasse« durch die Worte »Haushaltsstelle für Diakonie« ersetzt.

10. § 59 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Beanstandungen des vorgelegten Haushaltsplanes sind auch nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist zulässig, wenn Sonderanteile, Ausgleichsanteile oder Ergänzungsbeträge zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben eingesetzt sind. In diesem Fall ist ein Son-

deranteil, Ausgleichsanteil oder Ergänzungsbetrag nur in der Höhe durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen, der trotz gebotener Sparsamkeit zum Ausgleich des Haushaltsplanes unerlässlich ist.«

11. In § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort »Rechnungsführer« ein Komma sowie die Worte »der Buchungs- und Kassenstelle« eingefügt.

12. § 62 entfällt.

13. § 63 erhält folgende Fassung:

»§ 63

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch das Rechnungsprüfungsamt (überörtliche Prüfung).

(2) Zur örtlichen Prüfung bestellt der Kirchenvorstand zwei Prüfer, die er aus seiner Mitte oder aus den Kirchenmitgliedern der Kirchengemeinde wählt. Aufgrund der Prüfung beschließt der Kirchenvorstand vorbehaltlich des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung über die Entlastung des Anweisenden und der rechnungsführenden Stelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Dieses unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt. Durch die örtlichen Prüfer soll mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.«

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 99) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 5 und 6 werden die Worte »Gemeinde-Diakoniekasse« durch die Worte »Haushaltsstelle für Diakonie« ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »der Rechnungsführer der Kirchenkasse« ersetzt durch die Worte »die rechnungsführende Stelle«.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »der Kirchenkasse« gestrichen.
4. In § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Worte »Propstei-Diakoniekasse« durch die Worte »Haushaltsstelle für Diakonie« ersetzt.

#### Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 11. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung sowie das Diakoniegesetz unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

G o s l a r, den 10. Oktober 1992

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller



## Bremische Evangelische Kirche

### Nr. 12 Verordnung zum Schutz von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Friedhöfen (HB VO DSGVO Fr.).

Vom 15. Oktober 1992. (GVM Sp. 137)

Der Kirchenausschuß hat aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 10. November 1977 in der Fassung vom 7. November 1984 (Amtsblatt der EKD 1984, Seite 507) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 7) die folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Datenverarbeitung

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren, dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. letzte Adresse,
3. Geburts- und Sterbedatum,
4. Sterberegisternummer,
5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer,
7. Zeitpunkt der Bestattung,
8. Bestattungsnummer,
9. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
10. Bestattungen in der Grabstelle,
11. Dauer des Nutzungsrechts,
12. Ruhefrist,
13. Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,
14. Name und Adresse des Bestattungsunternehmens,
15. Leistungen des Friedhofträgers,
16. Konfession und Gemeindezugehörigkeit des oder der Verstorbenen,
17. Name des amtierenden Pfarrers oder der amtierenden Pfarrerin,
18. Datum der Veranstaltung der Trauerfeier oder eines Gottesdienstes für Angehörige.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachname sowie Konfession und Gemeindezugehörigkeit,
2. Adresse und Telefonverbindung,
3. Geburtsdatum,
4. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,

5. Name, Adresse und Telefonverbindung von Bevollmächtigten,

6. Name, Adresse, Geburtsdatum, Konfession und Gemeindezugehörigkeit des von dem oder der Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers oder Nachfolgerin im Nutzungsrecht.

(3) Zur Klärung der Nutzungsberechtigtennachfolge dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachname sowie Konfession und Gemeindezugehörigkeit,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,
4. Verhältnis zum oder zur letzten Nutzungsberechtigten,
5. Sterbedatum des oder der letzten Nutzungsberechtigten,
6. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
7. Name und Adresse von Bevollmächtigten.

(4) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Nachnamen sowie Konfessionszugehörigkeit,
2. Adresse und Telefonverbindung,
3. Art des Gewerbes,
4. Zulassung,
5. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.

(5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 4 darf auch in automatisiertem Verfahren geschehen.

(6) Die in Absätzen 1 bis 4 genannten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die in Absatz 1 genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in Satz 2 genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische oder organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen nur noch dann verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche bzw. statistische Zwecke unabdingbar ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch zehn Jahre, aufzubewahren.

#### § 2

##### Datenübermittlung

(1) Wird die Bestattung von einem anderen Pfarramt als dem der zuständigen Kirchengemeinde oder von einem Pfarramt, dessen Kirchengemeinde nicht Friedhofsträger

ist, vorgenommen, so dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen an das andere Pfarramt oder die andere Kirchengemeinde oder bei Bestattung durch einen sonstigen Bestattungsberechtigten an diesen übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Geburts- und Sterbedatum,
3. letzte Adresse,
4. Sterberegisternummer,
5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer,
7. Ort und Zeitpunkt der Bestattung,
8. Konfession und Gemeindezugehörigkeit des oder der Verstorbenen,
9. Name des amtierenden Pfarrers oder der amtierenden Pfarrerin,
10. Datum der Veranstaltung der Trauerfeier oder eines Gottesdienstes für Angehörige.

(2) Bei Umbettung von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des oder der Verstorbenen übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Geburts- und Sterbedatum.

(3) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten übermittelt werden:

1. Name des oder der Verstorbenen,
2. Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen,
3. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin.

(4) Zum Zweck der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen der zuständigen Behörde folgende Daten übermittelt werden:

1. Name, Vorname und Anschrift des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin,
2. Höhe der Forderung,
3. Name, Vorname und letzte Anschrift des oder der Verstorbenen,
4. Datum der Bestattung,
5. Datum des Gebührenbescheides und der Mahnung,
6. Datum und Betrag evtl. Teilzahlungen.

(5) Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des oder der Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.

### § 3

#### Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden von dieser Verordnung geschützte Daten im Auftrag des Friedhofsträgers durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Friedhofsträgers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle der kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Kirchengemeindefachausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche einzuholen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

B r e m e n , den 15. Oktober 1992

#### Der Kirchengemeindefachausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r  
Präsident

D r . U h l  
Schriftführer

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 13 Ordnung für die Konferenz der Dekaninnen und Dekane.

Vom 15. September 1992. (ABl. S. 213)

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 n Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung die folgende Verwaltungsverordnung:

### § 1

#### Rechtscharakter, Aufgaben

(1) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Konferenz) ist eine Dienstbesprechung zwischen der Kirchenleitung und den Dekaninnen und Dekanen (Art. 30 KO). Sie dient dem Austausch von Erfahrungen, der gegenseitigen Beratung, der Vorbereitung von Entscheidungen der Kirchenleitung und der Information über Entwicklungen von gesamtkirchlicher Bedeutung.

(2) Die Konferenz berät die Kirchenleitung in wichtigen Fragen, die die Dekanate sowie die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane betreffen (Art. 29 KO). Sie kann dazu Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, über deren Verwendung die Kirchenleitung die Konferenz informiert.

### § 2

#### Mitglieder, Gäste

(1) Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder der Konferenz. Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Vertreterinnen und Vertreter an der Konferenz teil.

(2) Amtliche Mitglieder sind:

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident, die Leiterin oder der Leiter der Kirchen-

verwaltung sowie die der Kirchenleitung angehörende Pröpstin oder der der Kirchenleitung angehörende Propst (Art. 47 Abs. 1 Buchst. fKO). Die übrigen Pröpstinnen und Pröpste können an den Sitzungen der Konferenz teilnehmen. Die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse durch die Kirchenverwaltung nach Art. 57 KO bleibt unberührt.

(3) Die Konferenz kann Gäste einladen.

### § 3

#### Vorsitz der Konferenz

(1) Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern (§ 2 Abs. 1) für die Dauer von sechs Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide können wiedergewählt werden.

(2) Zwischen den Sitzungen der Konferenz nehmen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Konferenz wahr. Sie sind Ansprechpartner der Kirchenleitung.

### § 4

#### Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Konferenz

(1) Die Kirchenleitung beruft die Konferenz im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Sie legen die Tagesordnung, den Sitzungsort und den Sitzungstermin fest. Die Tagesordnung wird zuvor mit Hilfe einer aus Dekanin-

nen und Dekanen gebildeten Vorbereitungsgruppe erarbeitet.

(2) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von Kirchenleitung und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach vorheriger Absprache wahrgenommen.

(3) Im Rahmen der Konferenz findet eine geschlossene Sitzung (»Stunde der Dekaninnen und Dekane«) statt.

(4) Über die Sitzungen der Konferenz führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung Protokoll. Die Protokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Konferenz zuzuleiten.

### § 5

#### Überprüfung und Ordnung

Diese Ordnung ist zwei Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 15. September 1992

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**  
– Kirchenleitung –

D. S p e n g l e r

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 14 Satzung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (EJTh).

Vom 23. Mai 1992. (ABl. S. 148)

### § 1

#### Präambel

In der Verbundenheit des Bekenntnisses zu Jesus Christus, dem gemeinsamen Auftrag, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und in dem gemeinsamen Willen, für die junge Generation einzutreten, schließen sich evangelische Jugendarbeitsformen und -zweige innerhalb der Landeskirche bei gegenseitiger Anerkennung der jeweils gewachsenen Prägungen zusammen. Der Zusammenschluß trägt den Namen »Evangelische Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen«, im folgenden: »EJTh«.

### § 2

#### Aufgaben

1. Die EJTh will jungen Menschen helfen, in den vielfältigen Bezügen unserer Welt in Wort und Tat als Christ zu leben.

Dies tut sie, indem sie

a) die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder fördert und koordiniert,

- b) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der Aus- und Weiterbildung in der Arbeit für Kinder und Jugendliche berät, begleitet und unterstützt,
  - c) ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt, weiterbildet, begleitet und
  - d) die Interessen ihrer Mitglieder nach außen vertritt.
2. Die Arbeit geschieht im Rahmen kirchlicher Ordnung.

### § 3

#### Mitglieder

1. Die Arbeit in der EJTh ist möglich für
  - a) die gemeindliche Jugendarbeit der Landeskirche,
  - b) Werke und Arbeitskreise, die aufgrund einer eigenen Ordnung landeskirchlich arbeiten.
2. a) Darüber hinaus können Antrag auf Mitgliedschaft stellen Verbände und Vereine, die jedoch mindestens in zehn Superintendenturen tätig sind oder mindestens 300 Mitglieder haben, wenn sich ihr Arbeitsgebiet im Gebiet der Landeskirche Thüringen befindet.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der EJTh ist von dem jeweils zuständigen Organ schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendkammer der Evangelischen Jugend in Thüringen mit Zweidrittel-Mehrheit.

- c) Der Austritt aus der EJTh kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 nicht mehr gerechtfertigt sind, erlischt die Mitgliedschaft (vgl. § 7,1. (g)).

## § 4

## Finanzen

1. Die Finanzierung der EJTh geschieht durch Mittel der Landeskirche, Beiträge ihrer Mitglieder sowie durch Zuschüsse und andere Mittel.
2. Näheres regelt eine von der Jugendkammer zu beschließende Finanzordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.
3. Für die Verwaltung und Rechnungsführung der Finanzmittel ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

## § 5

## Organe

Die Organe der EJTh sind die Jugendkammer – im folgenden »JUKA« – (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§§ 9 bis 11).

## Die Jugendkammer

## § 6

## Zusammensetzung

1. Die JUKA setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der landeskirchlichen Jugendarbeit und zwar je Aufsichtsbezirk
- zwei vom Landesjugendkonvent berufenen Vertretern/Vertreterinnen. Vorschläge zur Nominierung können von Kreisjugendkonventen und Jungen Gemeinden eingebracht werden;
  - ein(e) von der Kreisjugendpfarrerkonferenz zu wählender Jugendpfarrer/Jugendpfarrerin;
  - einem/einer vom Jugendwart-/Jugendwartinnen-Konvent zu wählen – den(r) Jugendwart/Jugendwartin.
- Einführungsbeschluß zu § 6.1.b.c.
- In begründeten Fällen kann die JUKA mit 2/3 Mehrheit Ausnahmeregelungen zu § 6.1.b.c. beschließen, die nach zwei Jahren zu überprüfen sind.
- b) Den Vertretern/Vertreterinnen der Jugendwerke, die im Sinne des Werkegesetzes der ELKiTh arbeiten, und zwar je Mitglied drei Vertreter/Innen. Nur ein Vertreter/Vertreterin darf in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen und mindestens ein(e) Vertreter/Vertreterin darf zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 23 Jahre sein.
- c) Je zwei Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitskreise nach § 3.1.b. Mindestens ein Vertreter/Vertreterin steht in keinem kirchlichen Dienstverhältnis und mindestens ein Vertreter/Vertreterin darf zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 23 Jahre sein.
- d) Dem Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin der ELKiTh und dem Dezernenten/Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenrat der ELKiTh.
2. Über den Vertreterschlüssel der unter § 3.2.a genannten Verbände und Vereine entscheidet die JUKA.
3. Für die unter § 3.1.a bis b und § 3.2.a genannten Vertreter ist jeweils ein(e) Stellvertreter/Stellvertreterin zu

wählen. Er/sie tritt im Verhinderungsfall des Vertreters/Vertreterin in die JUKA ein.

4. Der/die Vorsitzende gehört der JUKA mit Sitz und Stimme an, auch soweit er/sie nicht gewählter Vertreter/Vertreterin eines Mitglied ist.
5. Die JUKA hat die Möglichkeit, bis zu sechs Vertreter zuzuwählen. Die Parität von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der JUKA soll dabei gewahrt bleiben.
6. Die Vertreter/Vertreterinnen in der JUKA werden alle drei Jahre von den Mitgliedern neu benannt. Wiederwahl ist möglich.

## § 7

## Aufgaben

1. Die JUKA hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie beschließt über Richtlinien ihrer Arbeit und über Fragen der Gesamtplanung.
- b) Die JUKA wählt den Vorstand. Vorsitzende(r) und Stellvertreter/In sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen auf sich vereint.
- c) Die JUKA nimmt die inhaltlichen Jahresberichte der Referenten/innen, die Arbeitsberichte der Mitglieder sowie den Geschäftsbericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin entgegen.
- Die Berichte werden jeweils schriftlich vorgelegt.
- d) Die JUKA gibt Empfehlungen und Aufträge an die Referentenkonferenz.
- e) Die JUKA beruft Ausschüsse und gibt die entsprechende Rahmengesäftsordnung.
- f) Sie wählt die Vertreter/Innen der EJTh in andere Gremien.
- g) Sie beschließt mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen über Anträge und Mitgliedschaft nach § 3.
- Sie stellt das Ende der Mitgliedschaft fest. Sie beschließt auf Antrag nach vorheriger Anhörung und Beratung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen über den Ausschluß eines Mitglied.
- h) Sie beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
- i) Sie arbeitet mit in den Gremien der Jugendarbeit in den Gliedkirchen der EKD und anderer gesamt-kirchlichen Zusammenschlüsse.
- j) Die JUKA unterhält und fördert ökumenische Kontakte mit den Jugendarbeitszweigen anderer Kirchen.
- k) Sie schlägt dem Landeskirchenrat den/die durch ihn zu berufenden Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin vor.
2. a) Anträge an die JUKA und an den Vorstand, die bei der JUKA verhandelt werden müssen, sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- Sie müssen mindestens von zwei Vertretern unterzeichnet sein.
- b) Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt können während der Versammlung schriftlich eingebracht werden, sofern der jeweilige TOP nicht schon beraten worden ist.

- c) Initiativanträge können bis zur Feststellung der Tagesordnung eingebracht werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vertreter unterzeichnet sind.

## § 8

## Einberufung und Beschlußfassung

1. Die JUKA tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Verlangt der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer JUKA, so muß der/die Vorsitzende sie einberufen.
3. Die JUKA ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die JUKA erneut ein.

Sie ist beschlußfähig, wenn bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

4. Beschlüsse werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmhaltungen werden im Ergebnis nicht berücksichtigt.
5. Die JUKA leitet der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes.
6. Ergebnisse der JUKA werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Das Protokoll wird an die Vertreter gesandt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen wird das Protokoll in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes bestätigt und vom Vorsitzenden und Protokollanten unterschrieben.
7. Die Sitzungen der JUKA sind öffentlich.

Personaldiskussionen finden in geschlossener Sitzung statt. Zu einzelnen TOP kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der JUKA ausgeschlossen werden. Gäste können auf Beschluß der JUKA das Wort ergreifen.

## Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) seinen/ihren beiden Stellvertretern/Innen,
  - c) mindestens vier, höchstens sechs Vertretern/Vertreterinnen.

Die Mitglieder b) und c) müssen aus der Mitte der JUKA gewählt werden.

2. Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin, der/die Dezernent/In für Jugendarbeit und der Vertreter/Innen der Referentenkonferenz nehmen mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen teil.
3. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Vorsitzende und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

## § 10

## Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand arbeitet nach den Richtlinien der JUKA und ist für die Ausführung von Beschlüssen der JUKA verantwortlich.
2. Er führt die laufenden Geschäfte der EJTh.

3. Er vertritt die »Evangelische Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen.
4. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
5. Er beruft den/die Geschäftsführer/In und gibt der Geschäftsstelle eine Rahmenordnung.
6. Der Vorstand gibt vor der Berufung haupt- und nebenamtlicher Referenten/Referentinnen der Werke und Arbeitskreise ein Votum ab.
7. Für die zwischen den Tagungen der JUKA geleistete Arbeit und gefällten Entscheidungen ist er der JUKA rechenschaftspflichtig.

## § 11

## Einberufung und Beschlußfassung

1. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. § 8 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.

## § 12

## Geschäftsstelle

1. Die EJTh hat eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin geleitet.
2. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle verantwortet seine/ihre Arbeit dem Vorstand gegenüber.

## § 13

## Referentenkonferenz

1. Zur Referentenkonferenz gehören der/die Landesjugendpfarrer/-pfarrerin der ELKiTh, der geschäftsführende Landesjugendwart des Jungmännerwerkes, der Leiter/die Leiterin des Mädchenwerkes, der Schülerpfarrer/die Schülerpfarrerin, der geschäftsführende Bundeswart des Thüringer EC Verbandes, die haupt- und nebenamtlichen Referenten/Referentinnen der Mitglieder der EJTh, sofern sie ein Sachreferat leiten bzw. eine Beauftragung haben.
2. Die Referentenkonferenz dient dem Austausch von Arbeitsvorhaben, Absprachen, gegenseitiger Informationen aus den einzelnen Arbeitsgebieten, der Übernahme gemeinsamer Aufgaben. Sie erfüllt die gestellten Aufgaben der JUKA und bringt daneben eigene Initiativen und Vorschläge in den Vorstand und die JUKA ein.
3. Die Referentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Leiter für jeweils zwei Jahre.
4. Die Referentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte den Vertreter/die Vertreterin für den Vorstand gemäß § 9, Abs. 2.
5. Die Referentenkonferenz tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
6. Die Teilnahme an der Referentenkonferenz sowie an der JUKA gehört zu den Dienstpflichten.

## § 14

## Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten der JUKA. Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der vorhergehenden

den JUKA einzubringen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung und der Genehmigung des Landeskirchenrates in Kraft.

Diese Satzung wurde am 23. Mai 1992 im Martin-Niemöller-Haus in Jena beschlossen.

J o h a n n e s

Oberkirchenrat a. D.

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 15 Bekanntmachung der Neufassung der Visitationsordnung mit Ausführungsbestimmungen.

Vom 28. Juli 1992. (ABl. Bd. 55 S. 262)

Das Kirchliche Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung) in der Fassung vom 12. März 1992 (ABl. 55 S. 113) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung in der Fassung vom 7. April 1992 (ABl. 55 S. 114) werden hiermit neu bekanntgemacht. Der Text der Ausführungsbestimmungen ist im Text der Visitationsordnung unter den jeweils betroffenen Bestimmungen eingerückt abgedruckt.

I. V.

Dr. T o m p e r t

#### Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung)

in der Fassung vom 12. März 1992 (ABl. 55 S. 113)

m i t

#### Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung<sup>1)</sup>

in der Fassung vom 7. April 1992 (ABl. 55 S. 114)

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

### § 1

#### Aufgaben der Visitation

Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, der dazu helfen will, daß in den Gemeinden, Bezirken, Werken und Einrichtungen der Landeskirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, das Maß und die Richtschnur ihres Zeugnisses und ihres Dienstes ist. Mit der Visitation nehmen die Visitatoren Aufgaben der Leitung innerhalb der Kirche wahr.

1. An der doppelten Zielsetzung der Visitation soll festgehalten werden: Visitation ist brüderlicher Besuchsdienst und kirchenamtliche Aufsicht. Sie dient der gegenseitigen Information, Beratung und Hilfe von Visitatoren und Visitierten, und sie dient der Prüfung, ob das Evangelium auftragsgemäß und gegenwartsbezogen verkündet, der Dienst der Liebe an jedermann getan wird und ob dies im Rahmen der Ordnung der Landeskirche geschieht. In ihren beiden Aspekten will die Visitation dazu helfen, daß das Evangelium von Jesus Christus Maß und Richtschnur des Zeugnisses und des Dienstes der Kirche ist und bleibt.

<sup>1)</sup> Der Text der Verordnung ist eingerückt bei der jeweiligen Bestimmung abgedruckt.

### § 2

#### Bereiche der Visitation

(1) Visitiert werden

1. die Kirchengemeinden und die Gemeindepfarrämter,
2. die Kirchenbezirke und die Dekanatämter,
3. die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen.

(2) Pfarrer, die haupt- oder nebenamtlich einen Sonderauftrag überwiegend im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks wahrnehmen, werden insoweit im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks visitiert.

(3) Mit der Landeskirche verbundene rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke können auf ihren Antrag visitiert werden. Die Vorschriften des § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Pfarrer und andere Mitarbeiter, die nicht Bedienstete der Landeskirche sind, deren Arbeit aber im Auftrag der Landeskirche geschieht, können von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Das Nähere ist im Verordnungsweg zu regeln.

2. Unterrichtsbesuche bei staatlichen Religionslehrern erfolgen durch den Schuldekan, einen Fachberater oder andere Beauftragte der Kirche im Rahmen der staatlichen Ordnung.

### § 3

#### Visitatoren

Die Visitation obliegt dem Landesbischof, den Prälaten, den Dekanen und für den Schulbereich den Schuldekanen. Andere geeignete Personen können vom Landesbischof oder vom Oberkirchenrat mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden.

3. Die Zuständigkeit der Visitatoren ist in den §§ 5, 14, 17 Abs. 4 und 5 geregelt.

#### Zweiter Abschnitt: Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchengemeinden

### § 4

#### Arten und Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitation der Gemeindepfarrämter und der Kirchengemeinden wird als Haupt- und Zwischenvisitation durchgeführt.

(2) Zwischen den Hauptvisitationen liegt in der Regel ein Zeitraum von acht Jahren. Vier Jahre nach Durchführung einer Hauptvisitation findet in der Regel eine Zwischenvisitation statt.

4. Ein unmittelbar bevorstehender oder kurz zuvor erfolgter Pfarerwechsel, eine Vakatur sowie Krankheit des Pfarrers oder eines

der Visitatoren kann neben anderen triftigen Gründen Anlaß zu einer Verschiebung der Hauptvisitation oder Zwischenvisitation sein. Die Verschiebung sollte, wenn möglich, den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch an die Stelle der anstehenden Hauptvisitation eine Zwischenvisitation treten. Ihr folgt dann im normalen Turnus die Hauptvisitation. Eine bevorstehende Zuruhesetzung, ein kurz bevorstehender oder kurz zurückliegender Stellenwechsel können andererseits im Einzelfall die Durchführung einer Haupt- oder Zwischenvisitation nahelegen. Abweichungen vom Visitationsplan (§ 6) von mehr als zwei Jahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten und schriftlich zu begründen.

(3) In der Hauptvisitation soll der Stand der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt, ihr Verhältnis zu benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrämtern, zum Kirchenbezirk und zur Gesamtkirche, zur bürgerlichen Gemeinde und zur Öffentlichkeit möglichst umfassend festgestellt und an Auftrag und Ordnung der Kirche geprüft werden mit dem Ziel, Anregungen und Hilfen für den Dienst von Pfarrer und Gemeinde zu geben.

5. Die umfassenden Feststellungen und die Prüfung des Standes der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt in der Hauptvisitation beziehen sich sowohl auf die Ausrichtung der Arbeit – insbesondere der Verkündigung – an Schrift und Bekenntnis, als auch auf die Einhaltung der landeskirchlichen Ordnung. Die Maßstäbe der Prüfung ergeben sich aus § 1 der Visitationsordnung, aus § 1 der Kirchenverfassung wie auch aus dem übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Recht der Landeskirche.

»Umfassend« heißt nicht nur, daß möglichst die gesamte kirchliche Arbeit in den Blick genommen wird, sondern auch, daß die entsprechenden Feststellungen, soweit möglich unter Beteiligung der Gemeinde und unter Einbeziehung außerkirchlicher Stellen und Personen getroffen werden (vgl. § 8 Abs. 2). Unter »Gesamtkirche« werden die Landeskirche, die EKD und die Ökumene verstanden.

(4) Die Zwischenvisitation soll die Verbindung zwischen den Visitatoren und den Gemeinden lebendig erhalten und vertiefen. Außerdem soll bei der Zwischenvisitation besprochen werden, welche Wirkungen die vorausgegangene Hauptvisitation gehabt hat und wie dem Pfarrer und der Gemeinde weitergeholfen werden kann.

6. Die Zwischenvisitation hat im Grundsatz das gleiche Ziel wie die Hauptvisitation. Sie ist jedoch eine vereinfachte und verkürzte Form der Visitation. Der persönliche Kontakt zwischen Visitatoren und Gemeinde und die Frage nach den Auswirkungen der vorangegangenen Hauptvisitation stehen im Vordergrund (vgl. im einzelnen unten zu § 10).

(5) Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Pfarramt oder Kirchengemeinde die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

7. Sind die besonderen Schwierigkeiten, die Anlaß zu einer außerordentlichen Visitation geben, auf einen bestimmten Teilbereich im Pfarramt oder in der Kirchengemeinde beschränkt, so kann es sich nahelegen, auch die außerordentliche Visitation auf diesen Bereich zu beschränken (vgl. § 11).

(6) Benachbarte Pfarrämter und Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte gemeinsam visitiert werden.

8.

a) In jedem Kirchenbezirk müssen jährlich mehrere Visitationen stattfinden. Es legt sich nahe, die Visitation benachbarter Gemeinden (Distrikt bzw. Gesamtkirchengemeinde), insbesondere wo schon ein gewisses Maß von Zusammenarbeit besteht, gemeinsam während eines Jahres durchzuführen. Zur gemeinsamen Durchführung der Visitation gehört außer der zeitlichen Nähe ein Austausch von Informationen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen und gegenseitigen Besuchen. Als Mindestfordernis schreibt § 8 Abs. 2 eine gemeinsame Besprechung vor, zu der alle Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter einzuladen sind. Sie kann am Anfang oder am Schluß der gemeinsamen Visitation stehen (vgl. unten cc).

Für eine gemeinsame Visitation (Distriktsvisitation) spricht folgendes:

- aa) die gemeinsame Visitation fördert das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt innerhalb des Distriktes.
  - bb) Kommunale Verflechtungen ergeben auf verschiedenen Gebieten, etwa auf dem Schul- und Kindergartenbereich, gemeinsame Situationen, die man sinnvollerweise auch gemeinsam behandelt.
  - cc) Oft zeigen sich in den benachbarten Gemeinden eines größeren Bereichs jeweils parallele Probleme, die gemeinsam besser zu lösen sind (Zusammenarbeit in der Planung und Durchführung von Seminaren der Erwachsenenbildung, Angebote offener Jugendarbeit in Schulzentren, gemeinsam verantwortete »Gottesdienste im Grünen« in Naherholungszentren u. ä.).
- b) Eine Schwierigkeit bei Distriktsvisitationen kann dadurch entstehen, daß in einer Gemeinde gerade ein Pfarrerwechsel ansteht oder kurz zurückliegt. Wichtig ist, daß der Kirchengemeinderat rechtzeitig klärt, ob eine gemeinsame Visitation sinnvoll erscheint. Unter Umständen kann trotz intensiver Zusammenarbeit im Distrikt die Durchführung von Einzelvisitationen angezeigt sein.
- c) Bei Distriktsvisitationen könnte folgender Austausch zwischen den beteiligten Gemeinden sinnvoll sein:
- aa) Bei einem Treffen der Kirchengemeinderäte oder von Vertretern derselben vor Beginn der Visitation können Ziel, Ablauf und Einzelheiten der Visitation besprochen sowie die Termine abgestimmt werden (vgl. § 7 Abs. 1).
  - bb) Im Verlauf der Visitation können die beteiligten Gemeinden dadurch informiert oder einbezogen werden, daß die Gemeindeberichte ausgetauscht werden und daß zu Gemeindeabenden bzw. Mitarbeitertreffen gegenseitig eingeladen wird.
  - cc) Am Schluß der Distriktsvisitation sollte in jedem Fall ein Auswertungsgespräch stehen, an dem die beteiligten Vertreter aller visitierten Gemeinden teilnehmen (vgl. oben a).

Es dient

- dem gegenseitigen Austausch über die bei der Visitation gemachten Erfahrungen,
- der Beratung über gemeinsame Aufgaben im Distrikt und
- der Besprechung von Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Distrikts.

## § 5

### Visitatoren

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, visitiert der Dekan die Gemeindepfarrämter und die Kirchengemeinden seines Bezirkes.

(2) Der Dienst der Pfarrämter und Kirchengemeinden für den Bereich der Schule wird vom zuständigen Schuldekan visitiert. Dies gilt nicht für den Religionsunterricht des Dekans.

9. Im Rahmen der Visitation der Gemeinde des Dekans wird der Religionsunterricht des Dekans vom Prälaten visitiert.

(3) In der Kirchengemeinde oder Teilkirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat, visitiert der zuständige Prälat. Im Wege der Verordnung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

10. Besteht am Sitz des Dekanatsamts nur eine Kirchengemeinde, so wird diese mit den ihr zugeordneten Pfarrämtern vom Prälaten visitiert. Besteht eine Gesamtkirchengemeinde, so wird diese und die Kirchengemeinde des Dekans vom Prälaten visitiert. Die übrigen Kirchengemeinden visitiert der Dekan. Hiervon abweichend visitiert der Prälat im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart außerdem folgende Kirchengemeinden: Waldkirchengemeinde, Stiftskirchengemeinde und Hospitalgemeinde. Auch für die Visitation durch den Prälaten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1, d. h. der

Schulbesuch und die Visitation des Religionsunterrichts – abgesehen von dem des Dekans – obliegt dem Schuldekan.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Oberkirchenrat im Einzelfall einen aufgrund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht zuständigen Visitator mit der Durchführung der Visitation beauftragen.

(5) Die Visitatoren können für einzelne Teilbereiche der Visitation sachverständige Berater beiziehen.

11. Als sachverständige Berater kommen z. B. Leiter und andere Mitarbeiter der Kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenmusiker, Jugendsekretäre, Bezirksfürsorger und Fachleute der kirchlichen Werke in Frage.

(6) Für die Durchführung einer Hauptvisitation können die Visitatoren im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem oder den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat eine aus den Visitatoren und bis zu drei weiteren Personen bestehende Visitationsgruppe bilden. Sie wird von dem nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Visitator einberufen und geleitet.

12.

a) Visitationsgruppen unterstreichen den Charakter der Visitation als einer gegenseitigen Beratung und eines brüderlichen Austausches innerhalb eines Kirchenbezirks. Für Dekan und Schuldekan kann es eine Hilfe und Bereicherung sein, wenn sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen innerhalb einer Gruppe ergänzen, korrigieren und klären können. Die Mitwirkung von Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen kann zur Klärung der Gemeindesituation auf dem jeweiligen Fachgebiet sehr hilfreich sein. Sie kann außerdem auch zur Förderung und Ermutigung der betr. Gemeindemitarbeiter dienen, etwa durch gesonderte Aussprachen mit den Verantwortlichen eines Bereiches (z. B. aus dem Jugendwerk, der Frauenarbeit, der Nachbarschaftshilfe usw.).

Bei der Gruppenvisitation ist die Chance größer, daß die in der visitierten Gemeinde gemachten Erfahrungen an anderen Arbeitsbereichen fruchtbar werden, als bei einer Einzelvisitation.

b) Bei der Zusammensetzung einer Visitationsgruppe, der neben dem Dekan und Schuldekan bis zu drei weitere Mitglieder angehören, ist vor allem zu denken an

aa) Bezirkssynodale, z. B. die Bezirksvertreter im Pfarrstellenbesetzungsgremium oder die Bezirkssynodalen aus dem gleichen Distrikt,

bb) Pfarrer oder Laien, die im besonderen das Vertrauen der visitierten Pfarrer und der Gemeinden besitzen,

cc) Fachleute, z. B. aus dem Bereich der Jugend-, der Frauen- und der Erwachsenenarbeit, oder der Diakonie oder aus dem Bereich der Verwaltung.

Die Mitglieder werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß berufen. Der Dekan stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem Pfarrer bzw. den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat her. Dabei ist es zweckmäßig, wenn die Bezirkssynode in ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Kreis von Synodalen bestimmt, aus dem jeweils der bei der Visitation beteiligte Bezirkssynodale je nach seinen zeitlichen Möglichkeiten berufen wird. Frühzeitige Terminabsprachen sind ratsam.

Die Mitglieder der Visitationsgruppen sollten nach Möglichkeit für höchstens eine Visitation im Jahr verpflichtet werden.

c) Nicht alles eignet sich für eine Besprechung in der Visitationsgruppe. Persönliche Besuche (etwa bei dem Gemeindepfarrer und den Mitarbeitern) müssen dem Dekan bzw. dem Prälaten sowie dem Schuldekan in seinem Zuständigkeitsbereich vorbehalten bleiben. Soweit erforderlich sollte hierüber in persönlichen Beiratsberichten berichtet werden.

Eine Visitationsgruppe kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn zwischen ihren Mitgliedern vor und während der Visitation ein intensiver Gedankenaustausch stattfindet. Es legt sich nahe, daß die einzelnen Mitglieder der Visitationsgruppe abwechselnd schriftliche Kurzberichte von den Veranstaltungen verfassen. Diese können dann in Visitationsbericht und Visitationsbescheid verwertet werden.

## § 6

### Visitationsplan

Die Visitatoren teilen in jedem Jahr dem Oberkirchenrat mit, in welchen Kirchengemeinden ihres Bereichs Haupt- und Zwischenvisitationen nach § 4 Abs. 2 durchzuführen sind und in welcher zeitlichen Abfolge sie stattfinden werden. Die Verschiebung einer Haupt- oder Zwischenvisitation um mehr als ein Jahr ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

13. Der Mitteilung über eine Verschiebung gegenüber dem beim Oberkirchenrat vorgelegten Visitationsplan um mehr als zwei Jahre ist eine Begründung beizufügen (vgl. Nummer 4 zu § 4 Abs. 2).

## § 7

### Vorbereitung der Hauptvisitation

(1) Zeitpunkt und Ablauf der Hauptvisitation werden von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festgelegt (Visitationsprogramm), diesen rechtzeitig mitgeteilt und in der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntgegeben.

14.

a) Visitatoren sind Dekan und Schuldekan oder Prälat und Schuldekan (vgl. § 5 Abs. 2).

b) Die der Visitation vorausgehende Absprache für das Visitationsprogramm sollte einerseits möglichst alle Beteiligten einschließen, andererseits nicht zu kompliziert und zeitaufwendig werden. Es legt sich nahe, daß das Visitationsprogramm zunächst mit dem geschäftsführenden Pfarrer vorbesprochen und im Kirchengemeinderat beraten wird.

c) Der Schulbesuch (der Besuch des Schulleiters, Unterrichtsbesuche, Fachkonferenzen etc.) wird mit den Betroffenen rechtzeitig abgesprochen.

d) Für die Bekanntgabe von Visitationsterminen und Visitationsprogramm kommen in Frage: Eine Zeitungsnotiz, der Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemeindebrief bzw. in der Ortsbeilage zum Gemeindeblatt und Abkündigung im Gottesdienst. Die Bekanntgabe in den Abkündigungen darf auf keinen Fall fehlen.

(2) Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellt der geschäftsführende Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, den anderen Pfarrern und den Mitarbeitern der Kirchengemeinde einen Bericht über das kirchliche Leben in der Gemeinde. Der Bericht wird in angemessener Frist vor Beginn der Visitation vorgelegt. Die Pfarrer und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter können dem Visitator persönliche Berichte über ihren Arbeitsbereich gesondert vorlegen.

15.

a) An der schriftlichen Information der Visitatoren über den Stand der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde sollen neben den Pfarrern auch die anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, insbesondere der Laienvorsitzenden des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeinderat als Gremium beteiligt sein. »Benehmen« bedeutet, daß die wesentlichen Punkte des Berichts besprochen werden, sei es vor dessen schriftlicher Abfassung, sei es aufgrund eines schon formulierten schriftlichen Entwurfs. Der geschäftsführende Pfarrer ist der verantwortliche Verfasser des Berichts. Dies schließt nicht aus, daß außer den evtl. weiteren Pfarrern, bei denen dies die Regel sein sollte, auch andere Mitarbeiter über bestimmte Teilbereiche der Arbeit selbst schriftliche Berichte verfassen, die dann in den Gesamtbericht integriert oder ihm als Anlage beigelegt werden. Der Bericht wird dem Kirchengemeinderat zugänglich gemacht. Die Möglichkeit der gesonderten Vorlage persönlicher Berichte der Pfarrer und haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt. Diese persönlichen Berichte sollen Gelegenheit geben, den Visitatoren diejenigen Anliegen mitzuteilen, die sich nicht für eine Beratung im Kirchengemeinderat oder im Kreis aller Mitarbeiter eignen und



die deshalb auch dem persönlichen Gespräch nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 vorbehalten bleiben sollen. Näheres über die Abfassung der Berichte ist aus dem vom Oberkirchenrat herausgegebenen Vordruck und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.

- b) Die Berichte sind dem Dekanatamt, in Fällen des § 5 Abs. 3 dem Prälaten zuzuleiten. In dem Hauptbericht nehmen Dekan (Prälat) und Schuldekan Einblick. Vom Inhalt der persönlichen Beberichte wird der Schuldekan, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterrichtet.

## § 8

### Ablauf der Hauptvisitation

#### (1) Zur Hauptvisitation gehören:

1. der Visitationsgottesdienst,
2. das persönliche Gespräch mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
3. der Besuch im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht, sofern zur Zeit der Visitation ein solcher stattfindet,
4. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
5. die abschließende Sitzung mit dem Kirchengemeinderat.

16. Absatz 1 enthält diejenigen Stücke, die bei keiner Hauptvisitation fehlen dürfen. Abgesehen von der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat (Abs. 1 Nummer 5), in der die Visitatoren ihre Eindrücke in positiver und negativer Hinsicht mitteilen und die deshalb mehr am Schluß der Visitation stehen muß, ist die zeitliche Reihenfolge der Einzelgestaltung überlassen.

17. Der Visitationsgottesdienst wird entweder vom Visitator oder vom Pfarrer bzw. einem der Pfarrer gehalten. Im letzteren Fall wird der Visitator im Gottesdienst ein Wort an die Gemeinde richten.

18. Die persönlichen Gespräche nach Abs. 1 Nummer 2 sind in der Regel Einzelgespräche und dürften häufig seelsorgerlichen Charakter annehmen. Ihre Verwertung im Gesamtgeschehen der Visitation und insbesondere im Visitationsbericht stellt daher an das seelsorgerliche Verantwortungsbewußtsein und Taktgefühl der Visitatoren besonders hohe Anforderungen.

19. Der Besuch des Religionsunterrichts des Pfarrers und sonstiger im Religionsunterricht tätiger kirchlicher Mitarbeiter findet in der Regel im Rahmen eines Schulbesuchs statt. Dieser umfaßt auch den Besuch der Schulleitung, sowie nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen (Fachlehrerkonferenz). Hinzutreten können Gespräche mit Lehrkräften, Eltern- und Schülervertretern u. a. auch über die Schul- und Schülergottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler. Der Besuch des Religionsunterrichts obliegt dem Schuldekan. Im übrigen ist der Schulbesuch auf Wunsch des Prälaten oder des Dekans von den Visitatoren gemeinsam durchzuführen. Der Schuldekan nimmt an der Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil. An den übrigen Visitationsveranstaltungen kann ihn der Prälat oder der Dekan beteiligen.

Der Schuldekan ist neben dem in § 1 der Visitationsordnung erläuterten Auftrag kirchlicher Visitation zugleich den Belangen der Schule und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und hat auf deren Einhaltung zu sehen.

Religionslehrer, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, werden im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes visitiert, an dem der Schwerpunkt ihres Unterrichtsauftrags liegt.

Die Besuche des Schuldekans im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Grund- und Haupt-, Real- und Sonderschulen sollten soweit möglich terminlich mit der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes abgestimmt werden. Das gleiche gilt für die regelmäßigen Besuche der Beauftragten des Oberkirchenrats im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Einvernehmen mit den Besuchten kann der Schuldekan den Schulleiter und den Klassenlehrer sowie Fachkollegen zum Unterrichtsbesuch einladen. Er kann in das Schultagebuch, den Stoffverteilungsplan und den Unterrichtsentwurf

Einsicht nehmen. Beim Unterrichtsbesuch informiert sich der Schuldekan über die Eintragungen über den Religionsunterricht im Klassenbuch. Der Unterrichtsbesuch wird von dem Schuldekan im Klassenbuch vermerkt. In die Hefte und Arbeitsunterlagen der Schüler kann Einsicht genommen werden. Im Anschluß an den Besuch wird der Unterricht mit dem Religionslehrer besprochen.

20. Die Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt umfaßt insbesondere

- die Geschäftsordnung des Pfarramts oder der Pfarrämter,
- das Pfarrbüro,
- die Pfarramtskasse und
- den Pfarramtskalender.

Die Prüfung der äußeren Ordnung in der Kirchengemeinde umfaßt insbesondere den Kirchengemeinderat und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse,

- das Kirchengemeinderatsprotokoll (einschl. Kirchenregister),
- die Kirchengemeinde einschließlich der ortskirchlichen Grundstücksverwaltung
- die Mitarbeitervertretung und
- den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Erforderlichenfalls soll ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle zugezogen werden. Bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt gilt dies nur, soweit die Wahrung des Seelsorgeheimnisses nicht entgegen steht.

21. Die abschließende Kirchengemeinderatssitzung wird teilweise nicht öffentlich zu halten sein (§ 21 Abs. 3 KGO). Der nichtöffentliche Teil kann teilweise in Abwesenheit des (der) Pfarrer(s) stattfinden. An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung nimmt der Schuldekan teil.

(2) Die Hauptvisitation soll ferner einen Besuch der örtlichen Gemeinschaften der anderen christlichen Gemeinden am Ort sowie einen Besuch der bürgerlichen Gemeinde und anderer für die Kirchengemeinde wichtigen Einrichtungen und Personen einschließen.

22. In Abs. 2 sind diejenigen Stücke der Hauptvisitation genannt, die zwar nicht unbedingt in jeder Hauptvisitation enthalten sein müssen, die jedoch nur bei Vorliegen besonderer Gründe übergangen werden sollten.

Anläßlich der Hauptvisitation sollen Kontakte mit außerkirchlichen Instanzen aufgenommen werden, mit verantwortlichen Persönlichkeiten der bürgerlichen Gemeinde, der öffentlichen Vereine und sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens. Diese Begegnungen können zur Feststellung des Standes der kirchlichen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Instanzen (bzw. Trägern des öffentlichen Lebens) wesentlich fördern.

Unter »anderen christlichen Gemeinden am Ort« sind die mit der Landeskirche über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ökumenisch verbundenen Gemeinden zu verstehen (Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelisch-methodistische Kirche, Römisch-Katholische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirche und Heilsarmee).

Zum Schulbesuch siehe oben Nummer 19.

(3) Weitere Veranstaltungen können in das Visitationsprogramm aufgenommen werden, soweit dies nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalls angezeigt ist.

23. Abs. 3 läßt einen weiten Spielraum zur Anpassung des Visitationsprogramms an die Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalles. In Frage kommen hier insbesondere eine Gemeindeversammlung, eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Kirchengemeinde eventuell zusammen mit dem Kirchengemeinderat, eine weitere Besprechung mit dem Kirchengemeinderat, die mehr am Anfang der Visitation und – jeweils teilweise – in Abwesenheit des oder der Pfarrer stattfinden kann und unter Umständen auch eine Sprechstunde für Gemeindeglieder, in der diese ihre besonderen Anliegen vortragen können.

Hier können auch die in Abs. 2 nicht genannten christlichen Gemeinden am Ort einbezogen werden, soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint.

(4) Bei der gemeinsamen Visitation benachbarter Kirchengemeinden (§ 4 Abs. 6) findet eine gemeinsame Besprechung aller Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter statt.

24. Siehe oben Nummer 8.

### § 9

#### Auswertung der Hauptvisitation

(1) Nach Abschluß der Hauptvisitation erstellen die Visitatoren alsbald den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid.

(2) Der Visitationsbericht soll über den Ablauf und die Ergebnisse der Hauptvisitation umfassend Auskunft geben. Er wird über den Prälaten dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Der Visitationsbescheid enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Hauptvisitation, insbesondere die sich daraus für die Weiterarbeit von Pfarrer und Gemeinde ergebenden Anregungen und Hinweise. Er wird den Pfarrämtern und dem Kirchengemeinderat zugestellt und in Abschrift dem Oberkirchenrat zugeleitet. Der Visitationsbescheid kann mit dem Kirchengemeinderatsprotokoll der Visitationssitzung identisch sein.

25. Den Visitationsbescheid erstellt der Dekan (Prälat), soweit er den Aufgabenbereich des Schuldekans betrifft in dessen Einvernehmen. Auf das Protokoll der Auswertungssitzung des Kirchengemeinderats kann Bezug genommen werden. Der Visitationsbescheid wird dem Pfarramt, dem Kirchengemeinderat und zusammen mit dem Visitationsbericht dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(4) Bedarf die Klärung einzelner Fragen einer Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung, so werden diese dem Oberkirchenrat gesondert vorgelegt.

26. Der Visitationsbericht besteht aus den vom Dekan, in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Prälaten, und vom Schuldekan jeweils für ihren Aufgabenbereich zu erstellenden Teilberichten. Die zusammenfassende Beurteilung des Pfarrers ist auf einem gesonderten Blatt dem Visitationsbericht beizufügen. Dieses Blatt wird zu den Personalakten genommen und kann dort von dem betreffenden Pfarrer eingesehen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz). Die im Visitationsbericht beschriebenen Eindrücke und Überlegungen der Visitatoren sollen im persönlichen Gespräch mit den Pfarrern und Mitarbeitern, soweit sie diese betreffen, vollständig zur Sprache gebracht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nummer 2).

Der Visitationsbericht wird zusammen mit dem Gemeindebericht und den weiteren Berichten nach § 7 Abs. 2 dem Oberkirchenrat über den Prälaten zugeleitet. Wird zu einzelnen Fragen eine alsbaldige Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung erwartet, so sind die entsprechenden Teile des Visitationsberichts dem Oberkirchenrat jeweils getrennt vorweg vorzulegen.

### § 10

#### Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Zwischenvisitation

(1) Zur Zwischenvisitation gehören

1. das persönliche Gespräch mit dem Pfarrer und mit anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
2. Kenntnisnahme von Religions- und Konfirmandenunterricht,
3. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
4. eine Besprechung mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Die Ergebnisse der Zwischenvisitation werden vom Visitator dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 4 entsprechend.

27. Die Zwischenvisitation unterscheidet sich von der Hauptvisitation formal dadurch, daß kein Gemeindebericht vorgesehen ist, daß

weniger Veranstaltungen vorgesehen sind, die durchgeführt werden müssen, und keine zusätzlichen Veranstaltungen genannt werden, die durchgeführt werden sollen. Außerdem ist kein Besuch im Religions- und Konfirmandenunterricht vorgeschrieben, sondern nur Kenntnisnahme von diesen Tätigkeiten. Sie kann darin bestehen, daß der Visitator mit dem Pfarrer die Probleme des Unterrichts gründlich durchspricht. Die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde ist nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 der Visitationsordnung auch Teil der Zwischenvisitation, wird sich dabei aber entsprechend dem engeren zeitlichen Rahmen auf das Wesentliche beschränken. Die Visitatoren fassen je für ihren Bereich die Ergebnisse der Zwischenvisitation kurz zusammen und leiten sie über den Prälaten dem Oberkirchenrat zu. Der Bericht sollte auf die vorausgegangene Visitation Bezug nehmen und erforderlichenfalls die zwischenzeitliche Entwicklung kurz benennen. Außerdem ist über die Prüfung der Pfarramtskasse und der Kirchenpflege Mitteilung zu machen.

An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung kann der Schuldekan teilnehmen.

### § 11

#### Außerordentliche Visitation

(1) Die außerordentliche Visitation erfolgt auf Anordnung des Oberkirchenrats.

(2) Sind Meinungsverschiedenheiten über den Dienst eines bestimmten Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Anlaß für die außerordentliche Visitation, so wird auf seinen Antrag eine Person seines Vertrauens zur Visitation beigezogen. Bestehen Bedenken gegen eine vom Betroffenen genannte Vertrauensperson, so können die Visitatoren deren Beiziehung ablehnen.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 gelten entsprechend.

28. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer außerordentlichen Visitation sind in § 4 Abs. 5 enthalten. Zeitpunkt und Ablauf der außerordentlichen Visitation sind wie bei der Haupt- und Zwischenvisitation von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festzulegen. Ein schriftlicher Gemeinde- oder Pfarrbericht ist nicht vorgeschrieben. Der Ablauf der außerordentlichen Visitation im einzelnen ist freigestellt. Für die Auswertung der außerordentlichen Visitation gelten die Regeln der Hauptvisitation.

### Dritter Abschnitt: Die Visitation der Dekanatsämter und der Kirchenbezirke

### § 12

#### Bereich der Visitation

Die Visitation der Dekanatsämter und der Kirchenbezirke erstreckt sich auf den Dienst der Dekane und Schuldekane, der haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrer, der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, der gewählten Entscheidungsgremien und der Einrichtungen und Werke der Kirchenbezirke.

### § 13

#### Arten der Visitation

Die Visitation der Dekanatsämter und der Kirchenbezirke findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Dekanatamt oder Kirchenbezirk die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

## § 14

## Visitorator

Der Prälat visitiert die Dekanatämter und die Kirchenbezirke seines Sprengels.

29. Zur Visitation der besonderen Dienste des Kirchenbezirks (Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) sollten nach Möglichkeit Fachleute der entsprechenden kirchlichen Werke beigezogen werden.

## § 15

## Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Visitation

(1) Der Visitorator legt das Visitationsprogramm im Benehmen mit Dekan, Schuldekan und Kirchenbezirksausschuß fest.

(2) Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Schuldekan, dem Laienvorsitzenden der Bezirkssynode, den mit Bezirksaufgaben betrauten Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk den Bezirksbericht, der mit dem Kirchenbezirksausschuß zu beraten und zusammen mit dem Ergebnis dieser Beratung dem Visitorator vorzulegen ist.

(3) Zur Visitation gehört eine Sitzung mit der Bezirkssynode.

## § 16

## Anzuwendende Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 12 bis 15 nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des zweiten Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

## Zu §§ 12 bis 16:

30. Für die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke kann die der Pfarrämter und der Kirchengemeinden weithin als Vorbild und Anhaltspunkt dienen. Die Vorschriften der §§ 4 bis 11 sind daher im Grundsatz sinngemäß anzuwenden (vgl. § 16).

Die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke unterscheidet sich aber von der der Pfarrämter und Kirchengemeinden dadurch, daß nur die Haupt- und keine Zwischenvisitation stattfindet. Von der Visitation des Dekanatsamts und des Kirchenbezirks ist die Visitation des Pfarramts des Dekans und seiner Kirchengemeinde klar zu unterscheiden. Sie richtet sich nach den §§ 4 ff. Dies schließt nicht aus, daß die beiden sachlich zu unterscheidenden Visitationen zeitlich verbunden durchgeführt werden können.

Visitorator ist der Prälat (§ 14). An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt teilweise der Kirchenbezirksausschuß, teilweise die Bezirkssynode (§ 15). Das Gespräch mit dem Dekan, dem Schuldekan und den haupt- und nebenamtlichen Bezirks Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Bezirks gehört in jedem Fall zur Visitation des Kirchenbezirks. Ein Gespräch mit den übrigen Pfarrern im Kirchenbezirk (sog. Durchgang) sollte geführt werden, soweit dies möglich ist.

## Vierter Abschnitt:

## Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

## § 17

## Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

(1) Die Visitation der Pfarrämter, deren Dienst nicht überwiegend einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk gilt, und der sonstigen landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke erstreckt sich auf den Dienst der Pfarrer und den Dienst der anderen hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Visitation findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitorators erforderlich machen.

(3) Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke, die nach rechtlich festgelegten oder vereinbarten Regeln zusammenarbeiten, werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(4) Der Prälat visitiert die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereich innerhalb seines Sprengels liegt.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereiche über einen Sprengel hinausgehen, werden durch den Landesbischof oder durch von ihm beauftragte Mitglieder des Oberkirchenrats visitiert.

(6) Die Häufigkeit der Visitation, ihre Vorbereitung, ihr Ablauf und ihre Auswertung werden vom Oberkirchenrat in sinnemäßer Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts geregelt.

Fünfter Abschnitt:  
Schlußbestimmungen

## § 18

## Ausführungsverordnungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

## Nr. 16 Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 16. Juni 1992. (ABl. Bd. 55 S. 275)

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landesynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zur weiteren Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

## § 1

## Aufgaben

(1) Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Situation der Frauen in der Kirche zu erheben, sichtbar zu machen, Konsequenzen daraus aufzuzeigen und soweit notwendig, Änderungen im Sinne von Absatz 2 anzuregen.

(2) Die Beauftragte tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen in den Organen und Gremien der Kirche ein und erarbeitet dazu Vorschläge und Pläne.

## Sie

- nimmt Anregungen und Fragen auf, die Frauen in der Kirche betreffen und bearbeitet sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen,
- trägt dazu bei, etwaige Benachteiligungen von Frauen in der Kirche im Blick auf Stellenbesetzungen, Arbeitsstrukturen, Laufbahnplanung und Fortbildung zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen,
- setzt sich für die Ergänzung, Verbesserung und Verwirklichung der Regelungen für ehrenamtliche Tätigkeit ein,
- tritt für eine die Frauen berücksichtigende Sprache in kirchlichen Veröffentlichungen und Medien ein.

(3) Die Frauenbeauftragte wacht über die Einhaltung von Regelungen über die Förderung der Gemeinschaft von

Frauen und Männern in der Kirche. Zu diesem Zweck kann sie Empfehlungen zur Verbesserung dieser Gemeinschaft geben und die kirchlichen Stellen beraten. Auf Anforderung der Landessynode und des Oberkirchenrats hat die Frauenbeauftragte Berichte und Stellungnahmen abzugeben.

## § 2

### Person und Stellung der Frauenbeauftragten

(1) Zur Frauenbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt und bereit ist, den Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun. Hierauf ist die Frauenbeauftragte zu verpflichten.

(2) Die Frauenbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie darf, auch wenn sie nicht mehr im Amt ist, ohne Genehmigung des Direktors im Oberkirchenrat weder vor Gericht, noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(4) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, die ihren Arbeitsbereich betreffen. Zuvor hat sie den Oberkirchenrat zu unterrichten.

(5) Die Frauenbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Direktors im Oberkirchenrat. Sie ist Mitarbeiterin im Evang. Oberkirchenrat und hat ihren Dienstsitz in Stuttgart. Die Frauenbeauftragte wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Beirat berufen; der Beirat ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Frauenbeauftragten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

## § 3

### Beanstandungsrecht der Frauenbeauftragten

(1) Stellt die Frauenbeauftragte Verstöße gegen Regelungen über die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche oder sonstige Mängel in diesem Zusammenhang fest, so beanstandet sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf.

(2) Die Beauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann die Frauenbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Gemeinschaft verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist die Beauftragte befugt, sich an die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle zu wenden und im Falle der Nichtabhilfe nach § 2 Absatz 4 zu verfahren.

## § 4

### Beirat

(1) Der Oberkirchenrat bestellt für die Frauenbeauftragte einen Beirat. Dem Beirat gehören an:

- 5 Vertreterinnen aus den Kirchengemeinden,
- 5 Vertreterinnen auf Vorschlag der Frauenarbeit,

3 Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen in der Kirche, die von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gewählt werden,

3 Vertreter/innen, die von der Landessynode gewählt werden,

3 Vertreter/innen der Landeskirchlichen Werke und Dienste,

1 Vertreter/in der Pfarrerschaft auf Vorschlag der Pfarrervertretung

sowie

1 Vertreter/in des Oberkirchenrats.

(2) Die Vertreterinnen der Kirchengemeinden werden wie folgt gewählt: Für jeden Kirchenbezirk wird von der Bezirkssynode eine Kirchengemeinderätin gewählt. In einer vom Prälaten / der Prälatin einberufenen Versammlung wird dann aus der Mitte der von den Bezirkssynoden gewählten Kirchengemeinderätinnen eine Vertreterin in den Beirat gewählt. Für die Wahlen nach Satz 1 und 2 genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Frauenbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils nach der Neuwahl der Landessynode und der Kirchengemeinderäte neu bestellt. Eine erneute Berufung ist möglich.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n).

(6) Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Frauenbeauftragte.

## § 5

### Aufgaben des Beirats

(1) Aufgaben des Beirats sind:

- a) die Beratung der Beauftragten,
- b) die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Beauftragten,
- c) Anregungen und Vorschläge für den Dienst der Beauftragten sowie für die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche,
- d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Stelle der Beauftragten und ihrer Stellvertreter/innen,
- e) die Beteiligung bei der Berufung der Beauftragten gemäß § 2 Absatz 5.

(2) Der Oberkirchenrat kann dem Beirat weitere Aufgaben in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten zuweisen.

## § 6

### Zusammenarbeit

(1) Die Frauenbeauftragte führt ihre Aufgabe (§ 1) in Zusammenarbeit mit dem Beirat, dem Oberkirchenrat und den sonstigen landeskirchlichen Dienststellen durch.

(2) Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, finden Konsultationen mit dem Oberkirchenrat und dem jeweils zuständigen Ausschuss der Landessynode statt.

(3) Landeskirchliche Dienststellen sind verpflichtet, die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen ihres Auftrags ist ihr Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter/innen eingesehen werden.

(4) Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor dem Erlaß rechtlicher Regelungen der Landeskirche Stellungnahmen und Änderungsvorschläge einzubringen.

(5) Die Beauftragte ist in Entscheidungsprozesse in angemessener Weise einzubeziehen, etwa bei grundlegenden Entscheidungen und beabsichtigten öffentlichen Erklärungen, die den Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten betreffen.

(6) Die Frauenbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur regelmäßigen Zusammenarbeit mit der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Württemberg verpflichtet.

(7) Die Frauenbeauftragte unterhält regelmäßige Kontakte u. a. zur

- Arbeitsrechtlichen Kommission sowie zu den
- Landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen,
- der Pfarrervertretung,

- Berufsverbänden,
- Landeskirchlichen Werken und Einrichtungen.

Darüber hinaus soll die Beauftragte nach Möglichkeit auch Kontakte zu Frauenbeauftragten der Gliedkirchen der EKD, den staatlichen und kommunalen Gleichstellungs-(Frauen-)beauftragten und im Einzelfall zu den örtlichen Mitarbeitervertretungen unterhalten.

(8) Näheres zur Durchführung dieser Verordnung wird durch innerdienstliche Anweisungen des Oberkirchenrats geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

I. V.

Dietrich

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## Mitteilungen

### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verzicht auf Auftrag und Recht  
zur öffentlichen Wortverkündigung  
und zur Sakramentsverwaltung

Der Pastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Pastor Reinhold Schukies in Bad Schwartau, hat am 4. Dezember 1992 uns gegenüber den Verzicht auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erklärt (§ 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Pfarrergesetzes).

K i e l, den 4. Dezember 1992

Nordelbisches Kirchenamt

P u l s

**INHALT**

(die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 1\* Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485) zuletzt geändert durch Änderungsbeschuß vom 26./28. März 1987 (ABl. EKD S. 253). Vom 20. November 1992. ... 1
- Nr. 2\* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. Dezember 1992. .... 2
- Nr. 3\* Änderung der Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. September 1976 (ABl. EKD S. 397). Vom 26. Oktober 1992. .... 4
- Nr. 4\* Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 26. Oktober 1992. Vom 26. November 1992. .... 4

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Evangelische Kirche der Union**

- Nr. 5\* Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 4. März 1992. .... 5
- Nr. 6\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes. Vom 7. Oktober 1992. .... 5
- Nr. 7\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes. Vom 7. Oktober 1992. .... 6
- Nr. 8\* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union. .... 6

**C. Aus den Gliedkirchen**

**Evangelische Landeskirche Anhalts**

- Nr. 9 Kirchengesetz über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 18. November 1991. (ABl. 1992 S. 1). .... 6

- Nr. 10 Kirchengesetz zur Veränderung der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 18. November 1991. (ABl. 1992 S. 3) ..... 7

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

- Nr. 11 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) und des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz). Vom 10. Oktober 1992. (LKABl. S. 102) ..... 7

**Bremische Evangelische Kirche**

- Nr. 12 Verordnung zum Schutz von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Friedhöfen (HB VO DSG Fr.). Vom 15. Oktober 1992. (GVM Sp. 137) ..... 9

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

- Nr. 13 Ordnung für die Konferenz der Dekaninnen und Dekane. Vom 15. September 1992. (ABl. S. 213) ..... 10

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

- Nr. 14 Satzung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (EJTh). Vom 23. Mai 1992. (ABl. S. 148) ..... 11

**Evangelische Landeskirche in Württemberg**

- Nr. 15 Bekanntmachung der Neufassung der Visitationsordnung mit Ausführungsbestimmungen. Vom 28. Juli 1992. (ABl. Bd. 55 S. 262) ..... 14
- Nr. 16 Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 16. Juni 1992. (ABl. Bd. 55 S. 275) ..... 19

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

- Mitteilungen ..... 22

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1992 (46. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0